

	<h2 style="text-align: center;">Verfassung der Gemeinde Ramsen</h2> <p>Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Ramsen, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:</p>
	<h3>I Allgemeines</h3>
Begriffe	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Ramsen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen. Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.</p>
Gemeindegrenzen	<p>Art. 2</p> <p>Die Einwohnergemeinde Ramsen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p>
Veröffentlichungen	<p>Art. 3</p> <p>Die amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang am Anschlagbrett. Der Gemeinderat regelt das Nähere.</p>
	<h3>II Gemeindeorganisation</h3>
	<h4>1. Organe, Wahlen und Abstimmungen</h4>
Organe der Einwohnergemeinde	<p>Art. 4</p> <p>Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben 2. der Gemeinderat 3. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident 4. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber 5. die Geschäftsprüfungskommission 6. die Bürgerkommission 7. die Schulbehörde / Schulleitung²
Wahlen und Abstimmungen	<p>Art. 5</p> <p>Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.</p>
Urnengänge der Gemeinde	<p>Art. 6</p> <p>An der Urne werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, sowie die Mitglieder des Gemeinderates 2. die Präsidentin oder der Präsident sowie fünf Mitglieder der Schulbehörde 3. die Friedensrichterin oder der Friedensrichter

<p>Stille Wahlen</p>	<p>Art. 7</p> <p>Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff. 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.</p> <p>Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder der Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.</p>
<p>Büro der Einwohnergemeinde</p>	<p>Art. 8</p> <p>Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie sechs Stimmzählerinnen oder Stimmzählern.</p> <p>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht auf Antragstellung.</p>
	<p>2. Gemeindeversammlung</p>
<p>Gemeindeversammlung/ Stimmberechtigung</p>	<p>Art. 9</p> <p>Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.</p> <p>Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde, sowie durch Zustellung der Traktandenliste.</p>
<p>Gemeindeversammlung/ Befugnisse</p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Gemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <p>a) Wahlen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler 2. Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission 3. Wahl der Bürgerkommission 4. Wahl der Stellvertretung des Friedensrichters <p>b) Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung 2. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechts. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates. <p>c) Gemäss Gemeindegesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens 2. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde, sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen 3. Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung 4. Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen 5. Festlegung des Voranschlages zusammen mit dem Steuerfuss

	<ol style="list-style-type: none"> 6. Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlasse oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden 7. Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen 8. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist 9. Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung des Verbandes. 10. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen 11. Beschlussfassung über die Gründung oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche 12. Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten 13. Beschlussfassung über Geschäfte des Gemeinderates, die dieser, ihrer besonderen Bedeutung wegen, der Gemeindeversammlung unterbreitet.
Gemeindeversammlung/ Geschäftsabwicklung	<p>Art. 11</p> <p>Sofern es mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung verlangt, findet die Schlussabstimmung an der Urne statt über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie die Änderung der Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen 2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 100'000 Franken 3. den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung 4. Beschlüsse über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie die Auflösung eines Verbandes <p>Wenn es ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.</p>
	<p>3. Gemeinderat</p>
Gemeinderat	<p>Art. 12</p> <p>Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.¹</p>
Referate	<p>Art. 13</p> <p>Der Gemeinderat legt die Referate in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.</p>

Aufgaben und Befugnisse	Art. 14 Der Gemeinderat: <ol style="list-style-type: none"> 1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 30'000 Franken sowie neue jährliche wiederkehrende Ausgaben bis zu 10'000 Franken 2. entscheidet bis zum Wert von 50'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes 3. wählt die Gemeindeschreiberin, den Gemeindeschreiber, die Zentralverwaltungsleitung, die Altersheimleitung und die Schulleitung²
Kommissionen	Art. 15 Der Gemeinderat bildet in seiner Gesamtheit die Gesundheitskommission, die Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde und die Sozialhilfebehörde. Er wählt auf die verfassungsmässige Amtsdauer: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Mitglied des Büros der Gemeinde 2. weitere ständige Kommissionen Er wählt bei Bedarf: Spezialkommissionen mit besonderen Aufgaben, zeitlich beschränkt.
	4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
	Art. 16 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihr/ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben. Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.
	5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts
Bürgerrecht/ Bürgerkommission	Art. 17 Die Bürgerkommission entscheidet auf Antrag des Gemeinderates über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst. Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist zuständig für die Protokollführung.

	6. Geschäftsprüfungskommission
Geschäftsprüfungskommission	<p>Art. 18</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, wovon mindestens zwei in der Gemeinde stimmberechtigt sein müssen.</p> <p>Sie übt die Aufgaben gemäss Art. 67 bis 69 des Gemeindegesetzes aus.</p> <p>Zusätzlich kann sie die Prüfung wichtiger Geschäfte, die der Gemeinderat der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet, auf ihre finanzielle Tragweite vornehmen.</p> <p>Sie ist ausserdem befugt, einzelne Verwaltungszweige zu überprüfen.</p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission hat den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates zu respektieren und darf nicht auf rechtmässige Entscheide und das pflichtgemässe Ermessen des Gemeinderates Einfluss nehmen.</p>
	7. Schulbehörde / Schulleitung²
Schulbehörde / Schulleitung²	<p>Art. 19</p> <p>Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.³</p> <p>Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.</p> <p>Für die Schulleitung ist es obligatorisch an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Die Vertragsgemeinden können mit beratender Stimme und dem Recht der Antragstellung teilnehmen.³</p>
Lehrerschaft	<p>Art. 20</p> <p>Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.</p> <p>Sie wählt und stellt die Lehrkräfte gemeinsam mit dem Erziehungsdepartement an.²</p>
	III Gemeindeaufgaben
Gemeindeaufgaben	<p>Art. 21</p> <p>Gemeindeaufgaben können alle, dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.</p>
Gemeindeaufgaben/Schwerpunkte	<p>Art. 22</p> <p>Die Gemeinde Ramsen setzt sich im Rahmen des Gemeinde-rechts insbesondere ein für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflege und Betreuung der betagten Personen. Sie führt ein Alters- und Pflegeheim

	<p>2. die Förderung der Dorfkultur. Sie kann im Rahmen des Budgets Beiträge an kulturelle Veranstaltungen leisten</p> <p>3. die Erhaltung des Dorfbildes und den Denkmalschutz</p> <p>4. die Erhaltung und Pflege natürlicher Lebensräume</p>
	<p>Art. 23</p> <p>Die Gemeinde Ramsen erfüllt ihre Aufgaben sparsam und wirtschaftlich. Soweit möglich arbeitet sie mit Privaten oder anderen Gemeinde zusammen.</p>
	<p>IV Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 24</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung der Einwohnergemeinde Ramsen vom 20. Juni 1989 aufgehoben. Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 21 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 20. Juni 1989 über die Umschreibung der Referate weiter.</p>
	<p>Art. 25</p> <p>Diese Verfassung tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ist in die Sammlung des Gemeinde-rechts aufzunehmen.</p>
Ramsen, 02.12.2020	<p>Namens der Einwohnergemeinde</p> <p>Die Richtigkeit bestätigt:</p> <p>Der Gemeindepräsident: Josef Würms</p> <p>Die Gemeindeschreiberin: Monika Vogelsanger</p>
Vom Regierungsrat genehmigt am: 17. November 2020	<p>Der Staatsschreiber: Dr. Stefan Bilger</p>

¹ Von der Gemeindeversammlung am 24. Mai 2012 beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt am 10. Juli 2012.

² Von der Gemeindeversammlung am 12. März 2020 beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt am 17. November 2020

³ Von der Gemeindeversammlung am 02. Juli 2020 beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt am 17. November 2020